



Anhang II

Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Kfz – Werkstätten für die Durchführung von SP und/oder der AU und/oder der AUK nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO

Erklärung nach Nr. 2.9. Anlage VIIIc StVZO

Ausreichende Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit den SP und/oder der AU und/oder der AUK -Prüfungen

Der Betrieb

Betriebsstätte in

bestätigt gemäß Nr. 2.9. der Anlage VIIIc StVZO, dass für die mit der Durchführung der SP und/oder der AU und/oder der AUK betrauten Inspektoren und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den SP und/oder der AU und/oder der AUK entstehenden Ansprüchen besteht. Wir bestätigen hiermit außerdem, dass diese Versicherung aufrechterhalten wird.

.....
Ort / Datum

.....
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift